

# Beitragsordnung: WwP-Theater e.V.



## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 9.4h der Satzung in der Fassung vom 29.05.2012

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 29.05.2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gem. § 9.4h der Satzung in dem Newsletter des WwP-Theater e. V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zur Änderung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.1. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

6. Der **Austritt** aus dem Verein ist jeweils bis zum 30.06 oder 31.12 des laufenden Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres halbes Jahr. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
  
7. Alle Vereinsbeiträge sind halbjährlich zum 01.01 und 01.07 des Jahres fällig.
  
8. Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus **den jeweiligen Angeboten**.
  
9. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
  
10. Beiträge sind **Jahresbeiträge** die Halbjährlich **zur Hälfte abgebucht** werden – zum 01.01 und zum 01.07 des laufenden Geschäftsjahres:

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. | Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres   | 50.-€            |
| 2. | Erwachsene ab 18. Jahre  | 80.-€            |
| 3. | Familienfestbeitrag (Bedeutsam mind. 1 Elternteil und 1 Kind)  | 110.-€           |
| 4. | Ermäßigt: Schüler, Studenten, Rentner, Menschen mit körperlicher und geistiger Einschränkung, Bundesfreiwilligendienst, FSJ... | 60.-€            |
| 5. | Fördermitglieder   | mindestens 50.-€ |